Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss
—
Anfrage Brodard Claude 2018-CE-213
Umsetzung der kantonalen Steuerreform (ehemals Steuervorlage 17)

I. Anfrage

Nachdem der Staatsrat die Botschaft zur kantonalen Steuerreform verabschiedet hat, hätte ich gerne eine Vergleichstabelle der Steuerbelastung in den anderen Kantonen, aus der klar ersichtlich ist, welchen Rang der Kanton Freiburg im interkantonalen Vergleich einnimmt und ob unser Kanton demnach im Steuerwettbewerb konkurrenzfähig ist.

Mit dem überwiesenen Entwurf werden wir nämlich einen wichtigen Entscheid treffen, der sich nachhaltig auf die Rahmenbedingungen der Freiburger Unternehmensbesteuerung sowie auf die Freiburger Wirtschaft und die Beschäftigung generell auswirken wird.

Gerade im Steuerwettbewerb insbesondere zwischen den Nachbarkantonen wird nur ein steuerlich konkurrenzfähiger Kanton Freiburg Unternehmen im Kanton halten und neue Unternehmen anziehen können. Unser Wirtschaftsgefüge, das die Entwicklung von Arbeitsplätzen im Kanton garantiert, muss unbedingt bewahrt werden. Damit wird auch die Dienstleistungsqualität für die Freiburger Bevölkerung gewährleistet.

Um in aller Sachkenntnis entscheiden zu können, hätte ich gern eine kantonale Vergleichstabelle (nach Verabschiedung der in den einzelnen Kantonen geplanten Steuerreformen), die Antwort auf folgende Fragen gibt:

1. Wie hoch sind die Gewinn- und Kapitalsteuersätze für Unternehmen (juristische Personen), einschl. zusätzlicher Steuern und Abgaben?
2. Zu welchem Satz werden die Dividenden der Aktionäre (natürliche Personen) besteuert? Gibt es kantonale Unterschiede bei so genannten «qualifizierten» Beteiligungen und wie hoch ist der erforderliche prozentuale Kapitalanteil für eine qualifizierte Beteiligung?
3. Zu welchem Satz werden die Steuerwerte nicht kotierter Wertpapiere im steuerpflichtigen Vermögen einzelner Aktionäre besteuert? Gewähren die Kantone Steuererleichterungen für diese Wertpapiere?
4. Wie hoch ist die Besteuerung von Patentboxen und des Aufwands für Forschung und Entwicklung und welches sind die Obergrenzen der Entlastungen?

12. Oktober 2018

II. Antwort des Staatsrats

Nach dem Volksnein zur Unternehmenssteuerreform III führte das eidgenössische Finanzdepartement im Rahmen der Ausarbeitung der Botschaft des Bundesrats vom 21. März 2018 zum Bundesgesetz über die Steuervorlage 17 (BBl 2018 2527) eine Umfrage zu den kantonalen Umsetzungsplänen durch.

Das Ergebnis dieser Umfrage findet sich im Anhang der erwähnten Botschaft und gibt einen Überblick über die Position der einzelnen Kantone im ersten Quartal 2018 hinsichtlich der verschiedenen Instrumente, die im bundesrätlichen Entwurf vorgeschlagen wurden. Angesichts der erheblichen Änderungen in der eidgenössischen Vorlage namentlich bei der Teilbesteuerung der Dividenden haben verschiedene Kantone ihre Strategie angepasst. Um sich einen Überblick über den aktuellen Stand der Dinge zu verschaffen, hat die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren im September 2018 eine neue Umfrage lanciert, bei der die Kantone allfällige Änderungen kommunizieren konnten. Das Ergebnis dieser Umfrage wurde in dieser Antwort berücksichtigt.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass einige der Fragen von Grossrat Brodard über die in der Botschaft enthaltenen Informationen (geplanter Kapitalsteuersatz) und sogar über die Steuerreform (Bestimmung des Steuerwerts der nicht kotierten Wertpapiere) hinausgehen. Diese Fragen wurden in einer Umfrage der kantonalen Steuerverwaltung gestellt und die eingegangenen Antworten sind in den folgenden Tabellen berücksichtigt

Man muss sich aber bewusst sein, dass die zusammengetragenen Informationen mit grosser Vorsicht zu betrachten sind, da viele Kantone noch daran sind, ihre Vernehmlassungsergebnisse auszuwerten. Abgesehen vom Kanton Waadt, der seinen Steuersatz bereits verabschiedet hat, hat noch kein anderer kantonaler Gesetzgeber einen Beschluss zur kantonalen Umsetzung der Steuerreform gefasst. Änderungen können somit nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere in Bezug auf die Kapitalsteuer ist das Ergebnis der Umfrage schwer zu beurteilen, da schwer zu sagen ist, ob sich die angegebenen Sätze auf den ordentlichen Kapitalsteuersatz oder auf den nur für einen Teil des Kapitals geltenden Vorzugssatz beziehen. Weiter ist auch zu beachten, dass diese Steuer für diejenigen Kantone mit Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer eine relative Bedeutung hat. In diesen Kantonen wird die Kapitalsteuer nämlich nur dann erhoben, wenn die Gewinnsteuer niedriger als die Kapitalsteuer ist.

Die Vergleiche zwischen den verschiedenen Kantonen sind für die verschiedenen Fragen in tabellarischer Form dargestellt.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen antwortet der Staatsrat wie folgt auf die gestellten Fragen:

1. *Wie hoch sind die Gewinn- und Kapitalsteuersätze für Unternehmen (juristische Personen), einschl. zusätzlicher Steuern und Abgaben?*

Tabelle 1: Gewinnsteuer
Gliederung aufsteigend vom niedrigsten zum höchsten Satz

Kanton	Effektiver Maximalsteuersatz Kantonshauptort – geltendes Recht	Steuertarifform	Effektiver Maximalsteuersatz Kantonshauptort - Reformszenario	Steuertarifform
NW	12,66 %	Proportional	11,97 %	Proportional
ZG	14,62 %	Progressiv, Statusgesellsch. proportional	12,09 %	Proportional
SH	15,97 %	Proportional	12,09 %	Proportional
GL	15,70 %	Proportional	12,43 %	Proportional
UR	14,92 %	Proportional	12,51 %	Proportional
LU	12,32 %	Proportional	12,60 %	Proportional
OW	12,66 %	Proportional	12,66 %	Proportional
AI	14,16 %	Proportional	12,66 %	Proportional
BS	22,18 %	Ertragsintensitäts-abhängig	13,04 %	Proportional
AR	13,04 %	Proportional	13,04 %	Proportional
SO	21,38 %	Progressiv	13,12 %	Proportional
TG	16,64 %	Proportional	13,40 %	Proportional
NE	15,61 %	Proportional	13,40 %	Proportional
BL	20,70 %	Progressiv	13,45 %	Proportional
GE	24,16 %	Proportional	13,79 %	Proportional
FR	19,86 %	Progressiv	13,91 %	Proportional
VD	21,37 %	Proportional	14,00 %	Proportional
GR	16,12 %	Proportional	14,20 %	Proportional
SZ	15,19 %	Proportional	14,51 %	Proportional
SG	17,40 %	Proportional	14,94 %	Proportional
JU	20,66 %	Proportional	15,00 %[2]	Proportional
VS	21,56 %	Progressiv	15,61 %[1]	Progressiv
BE	21,64 %	Progressiv	16,37 %	Progressiv
TI	20,95 %	Proportional	17,01 %	Proportional
AG	18,61 %	Progressiv	17,90 %	Progressiv
ZH	21,15 %	Proportional	18,19 %	Proportional

Quellen:
Botschaft des Bundesrats zum Bundesgesetz über die Steuervorlage 17
Umfrage der FDK (Okt.2018) und der KSTV (Nov.2018) und veröff. Unterlagen der Kantone
Abkürzungen:

[1] Für Gewinne bis 150 000 Franken beträgt der Satz 12,66 %.

[2] Gestaffelte Senkung ab 2020 und neuer Satz 2024

Tabelle 2: Kapitalsteuer
Gliederung nach Anrechnung oder nicht und für jede Kategorie aufsteigend vom niedrigsten zum höchsten Satz.

Kanton	Anpassung geplant [2]	Geltender Satz (Kantonshauptort) in % [1]	Anrechnung [2]	Neuer Satz (Kantons-hauptort) in ‰ [3]
BE	JA	0,144	JA	0,10 ‰ (gestaffelt)
TG	JA	0,084	JA	0,42 ‰
SG	NEIN	0,067	JA	0,20 ‰
SO	JA	0,178	JA	0,22 ‰
AI	JA	0,050	JA	0,50 ‰
VD	JA	0,070	JA	1,40 ‰
AG	JA	0,211	JA	1,27 ‰
BL	JA	0,380	JA	1,60 ‰
FR	JA	0,307	JA	1,916 ‰
GE	JA	0,401	JA	4,00 ‰
LU	offen	0,185	NEIN	1,85 ‰
NW	NEIN	0,010	NEIN	0,10 ‰
AR	JA	0,072	NEIN	0,4745 ‰
ZG	JA	0,075	NEIN	0,75 ‰
BS	JA	0,525	NEIN	1,00 ‰
VS	JA	0,500	NEIN	1 ‰ bis 500 000 Fr. und 2 ‰ ab 500 001 Fr.
ZH	offen	0,172	NEIN	1,172 ‰
JU	JA	0,374	NEIN	1,86 ‰
GL	JA	0,252	NEIN	2,52 ‰
GR	NEIN	0,487	NEIN	4,87 ‰
SH	JA	0,210	NEIN	nicht bekannt
TI	offen	0,293	NEIN	nicht bekannt
UR	NEIN	0,001	NEIN	nicht bekannt
OW	JA	0,200	NEIN	nicht bekannt
SZ	JA	0,169	JA	nicht bekannt
NE	JA	0,500	JA	nicht bekannt

Quellen:
[1] *Steuerrecht 2018, Textsammlung, P. Hinny*

[2] *Botschaft des Bundesrats zur SV 17 und Umfrage FDK Oktober 2018*

[3] *Umfrage der KSTV, Nov. 2018*

2. *Zu welchem Satz werden die Dividenden der Aktionäre (natürliche Personen) besteuert? Gibt es kantonale Unterschiede bei so genannten «qualifizierten» Beteiligungen und wie hoch ist der erforderliche prozentuale Kapitalanteil für eine qualifizierte Beteiligung?*

Die Bestimmung des prozentualen Kapitalanteils, der für die qualifizierte Beteiligung erforderlich ist, ist nicht Sache der Kantone, sondern des harmonisierten Rechts. Nach Artikel 7 Abs. 1, 3. Satz des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.1) liegt dieser Satz bei 10 %. Damit lassen sich die kantonalen Regelungen zur Teilbesteuerung der Dividenden wie folgt zusammenfassen:

Tabelle 3: Teilbesteuerung der Dividenden

Kanton	**Geltendes Recht**		**Besteuerung nach Reform** [1]
	Reduktion des Steuersatzes	Reduktion der Bemessungsgrundlage	
SZ		40 %	50 %
OW		50 %	50 %
NW	50 % - 80 %		50 %
ZG		50 %	50 %
LU		50 %	60 % (50 % GV)
BL	50 %		60 %
SH	50 %		60 %
AR	60 %		60 %
AG	40 %		60 %
VS		60-50 %	60 % (70 % GV)
ZH	50 %		70 %
UR		40 %	70 %
GL	35 %		70 %
FR		50 %	70 %
SO		60-50 %	70 %
AI	40 %		70 %
SG	50 %		70 %
GR		60-50 %	70 %
TG		60-50 %	70 %
TI		60-50 %	70 %
VD		70-60 %	70 %
NE		60-50 %	70 %
GE		60-50 %	70 % (60 % GV)
JU		60-50 %	70 %
BS		50 %	80 %
BE	50 %		offen

Quellen:
Steuerrecht 2018, Textsammlung, P. Hinny
Botschaft des Bundesrats zur SV 17, Umfrage FDK Oktober 2018

[1] Ist nur ein Satz angegeben, so gilt er für das Geschäfts- und das Privatvermögen

3. *Zu welchem Satz werden die Steuerwerte nicht kotierter Wertpapiere im steuerpflichtigen Vermögen einzelner Aktionäre besteuert? Gewähren die Kantone Steuererleichterungen für diese Wertpapiere?*

Die Bestimmung des Steuerwerts nicht kotierter Wertpapiere für die Vermögenssteuer ist in Artikel 14 Abs. 1 StHG geregelt, der vorsieht, dass das Vermögen zum Verkehrswert bewertet wird und dabei der Ertragswert angemessen berücksichtigt werden kann. Diese Bestimmung wird im Kreisschreiben Nr. 28 vom 28. August 2008 der SSK zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert ausgeführt. Diese Bestimmung wird im Rahmen der Steuerreform nicht geändert, weshalb die ESTV keinen Vorher/Nachher-Vergleich angestellt hat. Fakt ist, dass der Staatsrat angekündet hat, er werde Vermögenssteueränderungen vornehmen – punkto Steuersatz und Besteuerung nicht kotierter Wertschriften. Dies fliesst in seine Antwort auf die Motion Bapst / Rauber 2017-GC-96 ein, die vom Grossen Rat am 21. März 2018 angenommen worden ist.

Heute kennen einige Kantone Besonderheiten bei der Bewertung von nicht kotierten Wertschriften (*Quelle: Steuerinformationen, herausgegeben von der Schweiz. Steuerkonferenz SSK, Vermögenssteuer natürlicher Personen, März 2018*) :

> GL: Für Beteiligungen an einem neu gegründeten Unternehmen einer juristischen Person mit Sitz oder mit tatsächlicher Verwaltung im Kanton, welches dem volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons dient, kann der Regierungsrat auf Antrag der Inhaber der Beteiligungsrechte für die ersten zehn Geschäftsjahre einen reduzierten Verkehrswert festlegen.

> AG: Zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung wird der Steuerwert von Aktien und Anteilscheinen inländischer Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die weder an der Börse kotiert sind noch einem organisierten ausserbörslichen Handel unterliegen, um 50 % herabgesetzt.

> TI: Mit der Zustimmung der steuerpflichtigen Person können die nicht kotierten Titel aufgrund ihres Werts zu Beginn der Steuerperiode oder der Steuerpflicht geschätzt werden.

> NE: Aktien, genossenschaftliche Anteilscheine und andere an der Börse nicht kotierte Beteiligungsrechte werden nach dem Ertragswert des Unternehmens und seinem Substanzwert bewertet. Wenn diese Beteiligungen schweizerische Gesellschaften betreffen, wird auf dem Steuerwert eine Ermässigung von 60 % gewährt. Diese Ermässigung gilt aber nicht für Holding- und Domizilgesellschaften. Für die Berechnung des Steuersatzes ist aber immer der vor der Ermässigung festgelegte Steuerwert massgebend.

> JU: Vom Verkehrswert von Aktien und Anteilscheinen inländischer Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die weder an der Börse kotiert sind noch einem organisierten ausserbörslichen Handel unterliegen, werden 30 % der Differenz zwischen Nominal- und Verkehrswert abgezogen.

4. *Wie hoch ist die Besteuerung von Patentboxen und des Aufwands für Forschung und Entwicklung und welches sind die Obergrenzen der Entlastungen?*

Tabelle 5: Patentbox, zusätzliche F&E-Abzüge und Entlastungsbegrenzung

Degressive Klassierung (von der höchsten Begrenzung [= stärkste Entlastung] zur tiefsten [= geringste Entlastung])

Kanton	Patentbox, Entlastung	Zusätzliche F&E-Abzüge	Entlastungsbegrenzung
BE	offen	offen	offen
VD	offen	offen	offen

Kanton	Patentbox, Entlastung	Zusätzliche F&E-Abzüge	Entlastungsbegrenzung
LU	10 %	nicht vorgesehen	20 % ohne Step-up und 70 % mit Stepu-up
ZH	90 %	50 %	70 %
SZ	90 %	50 %	70 %
OW	80 %	50 %	70 %
NW	80 %	offen	70 %
ZG	90 %	50 %	70 %
GR	70 %	nicht vorgesehen	70 %
AG	40 %	50 %	70 %
SH	90 %	nicht vorgesehen, zumindest während 5 Jahren	70 %
JU	90 %	50 %	70 %
UR	30 %	nicht vorgesehen	50 %
SO	90 %	50 %	50 %
BL	90 %	20 %	50 %
AR	30 - 50 %	50 %	50 %
AI	30 %	nicht vorgesehen	50 %
TG	40 %	in Diskussion	50 %
NE	20 %	50 %	40 %
SG	50 %	50 %	40 %
BS	90 %	nicht vorgesehen	40 %
VS	90 %	50 %	39 %
TI	90 %	offen	30 %
FR	90 %	50 %	20 %
GL	10 %	nicht vorgesehen	10 %
GE	10 %	50 %	9 %

Quellen: Botschaft des Bundesrats zur SV 17, Umfrage FDK Oktober 2018

4. Dezember 2018